



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Ermittlung der Höhe des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz

**Ermittlung der Höhe des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nach § 24b
Einkommensteuergesetz**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 049/24
Abschluss der Arbeit: 26.06.2024
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Vorbemerkung	4
3.	Geltendes Recht	4
4.	Einführung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende	5
5.	Entwicklung des Entlastungsbetrags	6
6.	Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 2009	6
7.	Überlegungen zur empirischen Ermittlung der Höhe des Entlastungsbetrags	7

1. Fragestellung

Der Auftraggeber bittet um eine Darstellung, wie der finanzielle Mehrbedarf für Alleinerziehende beim steuerlichen Entlastungsbetrag gemäß § 24b Einkommensteuergesetz (EStG) berechnet wird und welche staatlichen Stellen für die Berechnung zuständig sind.

2. Vorbemerkung

Die Höhe des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gemäß § 24b EStG wird nicht von einer eigens dafür vorgesehenen staatlichen Stelle in einem besonderen Verfahren berechnet. Der Betrag enthält auch keine gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungselemente. Nach Erkenntnissen von Lenze existiert bislang ein erfahrungsbasierter Eindruck der finanziellen Bedarfe, die regelmäßig in Haushalten von Alleinerziehenden anfielen.¹ Auch die im Laufe der Jahre (unregelmäßig) vorgenommenen Erhöhungen des Entlastungsbetrags seien eher sozialpolitischen Erwägungen, nicht aber steuerrechtlich-systematischen Gründen gefolgt.²

Im Folgenden werden die geltende Regelung des § 24b EStG, die Entstehung und die Entwicklung des Entlastungsbetrags und die verfassungsrechtliche Perspektive dargestellt, die dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zugesteht. In einem kurzen abschließenden Kapitel finden sich Überlegungen für eine zukünftige empirische Feststellung der finanziellen Bedarfe von Alleinerziehenden.

3. Geltendes Recht

Gemäß § 24b EStG können alleinstehende Steuerpflichtige bei der Einkommensteuerveranlagung einen Entlastungsbetrag von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zusteht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den Entlastungsbetrag im laufenden Jahr direkt beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen.³ Mit dem Entlastungsbetrag will der Gesetzgeber, ausweislich der Begründung bei der Einführung des Entlastungsbetrags, regelmäßig höhere Lebensführungskosten von echten Alleinerziehenden, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern führen, gegenüber anderen Erziehenden berücksichtigen.⁴

1 Lenze, Anne: [Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung](#) des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 20. Juni 2022 zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“, Bundestags-Drucksache 20/1334, Seite 3f.

2 Lenze, Anne: [Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung](#) des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 20. Juni 2022 zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“, Bundestags-Drucksache 20/1334, Seite 2.

3 Lohnsteuerklasse II gemäß § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EStG.

4 Bericht des Haushaltsausschusses a) zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBeglG 2004) ..., Bundestags-Drucksache 15/1751 vom 16. Oktober 2003, Seite 6. Eingeführt durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003, Bundesgesetzblatt I, Seite 3076.

Aktuell beläuft sich der Entlastungsbetrag für einen Alleinstehenden mit einem Kind auf 4.260 Euro pro Kalenderjahr. Der Betrag erhöht sich um je 240 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Wie hoch die tatsächliche Steuerminderung ausfällt, hängt vom Einkommen und folglich vom individuellen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen ab. Bezogen auf den 2021 geltenden Entlastungsbetrag in Höhe von 4.008 Euro kommt Lenze unter Hinweis auf Berechnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu dem Ergebnis:

„Gerade bei Alleinerziehenden im mittleren und unteren Einkommensbereich ist die steuerliche Entlastungswirkung allerdings gering: Bei einem Einkommen in Höhe von 1.750 Euro Bruttolohn werden sie monatlich in Höhe von 38,58 Euro entlastet, bei einem Bruttolohn von 3.000 Euro beträgt die Entlastungswirkung monatlich 50,50 Euro.“⁵

4. Einführung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Mit Einführung des Splittingverfahrens für Verheiratete bestimmte der Gesetzgeber 1958 einen Sonderfreibetrag für unverheiratete Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind. Damit sollte der finanzielle Vorteil von zusammenveranlagten Eltern ausgeglichen werden. Diesen wurden zwei Grundfreibeträge gewährt, zudem bewirkte das Splitting eine Kappung der progressiven Wirkung des Steuertarifs. Der Sonderfreibetrag, der ab 1974 Haushaltsfreibetrag hieß, war dementsprechend bis zur Neuordnung des Familienleistungsausgleichs 1995 fast immer genauso hoch wie der Grundfreibetrag. Während der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 3. November 1982 die Sichtweise des Ausgleichs unterstützte⁶, gab der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 10. November 1998 zusammenveranlagten Eltern Recht. Diese sahen sich benachteiligt, weil nichteheliche Erziehungsgemeinschaften ebenfalls zwei Grundfreibeträge und zusätzlich den Haushaltsfreibetrag geltend machen konnten.⁷

Der Gesetzgeber schmolz daraufhin den Haushaltsfreibetrag in drei Stufen ab. Das Abschmelzen der letzten Stufe wurde zur Umsetzung des Haushaltstabilisierungskonzeptes auf 2004 vorgezogen. Vor dem Hintergrund des Ziels der Haushaltstabilisierung sah der Gesetzentwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 keinen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vor. Die Einführung mit Wirkung vom 1. Januar 2004 erfolgte erst im Gesetzgebungsverfahren nach Beratungen im Haushaltsausschuss.⁸

5 Lenze, Anne: [Alleinerziehende weiter unter Druck](#), Bertelsmann Stiftung Juli 2021, Seite 49, abgerufen am 26. Juni 2024.

6 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 3. November 1982, Aktenzeichen 1 BvR 620/78.

7 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. November 1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91.

8 Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses a) zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBegLG 2004) ..., Bundestags-Drucksache 15/1750 vom 15. Oktober 2003.

5. Entwicklung des Entlastungsbetrags

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde in der Vergangenheit sowohl zeitlich als auch betragsmäßig unregelmäßig verändert:

Nach seiner Einführung im Jahr 2004 in Höhe von 1.308 Euro erfolgten die erste betragsmäßige Erhöhung auf 1.908 Euro und die Einführung der Kinderstaffelung in Höhe von je 240 Euro für das zweite und jedes weitere Kind ab dem Jahr 2015.⁹ Der Gesetzgeber begründete den Schritt mit den insgesamt gestiegenen Lebenshaltungskosten.¹⁰

Eine weitere Erhöhung auf 4.008 Euro, befristet auf die Jahre 2020 und 2021, erfolgte durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020.¹¹ Die Erhöhung wurde mit den eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie und den für Alleinerziehende damit verbundenen besonderen Herausforderungen begründet.¹²

Nur wenig später wurde die Erhöhung durch das Jahressteuergesetz 2020 ohne weitere Erläuterungen entfristet.¹³

Das Jahressteuergesetz 2022 schließlich bestimmt die Erhöhung auf 4.260 Euro¹⁴, eine Begründung enthalten der Bericht und die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses nicht.

6. Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 2009

Das Bundesverfassungsgericht nahm im Mai 2009 eine erneute Verfassungsbeschwerde gegen den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht zur Entscheidung an. Der Beschwerdeführer, der mit Ehefrau und Kindern zusammenlebte, hatte beantragt, einen Freibetrag in Höhe des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gewährt zu bekommen. Die Frage, ob die Regelungen des § 24b EStG gegen Artikel 3 Grundgesetz verstoße, weil das Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht erfüllt werde, verneint das Bundesverfassungsgericht. Dabei sei nicht ausschlaggebend, ob § 24b EStG einer tatsächlichen Mehrbelastung Rechnung trage oder ob er allein der sozialen Förderung diene:

9 Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015, Bundesgesetzblatt I, Seite 1202.

10 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, Bundestags-Drucksache 18/5244 vom 17. Juni 2015, Seite 29.

11 Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020, Bundesgesetzblatt I, Seite 1512.

12 Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), Bundestags-Drucksache 19/20058 vom 16. Juni 2020, Seite 22.

13 Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020, Bundesgesetzblatt I, Seite 3096.

14 Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16. Dezember 2022, Bundesgesetzblatt I, Seite 2294.

Gehe man davon aus, dass eine die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindernde Mehrbelastung bei „echten“ Alleinerziehenden in der Regel bestehe, sei der Gesetzgeber berechtigt, einen diesbezüglichen Entlastungsbetrag zu gewähren. Dessen Höhe falle in den dem Gesetzgeber zukommenden Entscheidungsspielraum.

Betrachte man dagegen § 24b EStG als eine reine Fördermaßnahme, weil die die Leistungsfähigkeit mindernden Faktoren bereits durch andere einkommensteuerliche Vorschriften vollständig erfasst seien, so handele es sich um eine hinreichend sachlich begründete Ungleichbehandlung. Die bei "echten" Alleinerziehenden jedenfalls regelmäßig vorliegende besondere zeitliche und psychosoziale Belastung sowie das erhöhte Armutsrisiko dieser Bevölkerungsgruppe seien Gründe von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können.¹⁵

7. Überlegungen zur empirischen Ermittlung der Höhe des Entlastungsbetrags

Um die typischen finanziellen Mehrbedarfe von Alleinerziehenden im Vergleich zu denen von Alleinstehenden zu ermitteln, wäre nach Ansicht von Lenze eine empirische Feststellung anhand der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wünschenswert.¹⁶ So werde es bei der Ermittlung der Regelbedarfe für Ein-Personen- und Familienhaushalte praktiziert. Um nicht von dem begrenzten Budget der nach ihrem Einkommen geschichteten untersten 20 Prozent oder gar 15 Prozent der Alleinerziehenden auf den Bedarf zu schließen, müssten die Verbrauchsausgaben der mittleren Einkommen zugrunde gelegt werden.

Solange eine solche empirisch untermauerte Sonderauswertung der EVS noch nicht vorliege, könne ein 2018 vorgelegtes Messkonzept ansatzweise weiterhelfen: In ihrer Studie hätten die Autoren empirisch untermauern können, dass im Bereich niedriger Einkommen bis 1.800 Euro die Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind zumeist ein genauso hohes, fallweise sogar ein höheres Haushaltseinkommen benötigen als Paarhaushalte ohne Kinder, um ein vergleichbares Wohlstandsniveau zu erreichen. Auch dies spreche für die ursprüngliche Annahme des Gesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts, dass Alleinerziehende einen zweiten Erwachsenen-Grundfreibetrag eingeräumt bekommen müssten, damit die Wirkungen des Ehegattensplittings, zumindest im Bereich von Geringverdienenden, erzielt werden könnten.

Lenze weist jedoch darauf hin, dass ein hoher steuerlicher Entlastungsbetrag zu Verschlechterungen bei Sozialleistungen führen könne. Als Beispiel nennt Lenze den Anspruch auf Wohngeld: Ist im Bewilligungszeitraum die Zahlung von Steuern von Einkommen und Sozialversicherungsbeiträgen zu erwarten, darf das Jahreseinkommen, das dem Antrag auf Wohngeld zugrunde gelegt

15 Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 22. Mai 2009, Aktenzeichen 2 BvR 310/07.

16 Lenze, Anne: [Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung](#) des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 20. Juni 2022 zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“, Bundestags-Drucksache 20/1334, Seite 3f. sowie Funcke, Antje; Stein, Anette: [Trotz Arbeit haben Alleinerziehende noch immer das höchste Armutsrisiko](#), Bertelsmann Stiftung Juni 2024, abgerufen am 26. Juni 2024.

wird, um 10 Prozent verringert werden.¹⁷ Fallen für einen Steuerpflichtigen keine Steuerzahlungen mehr an, verringert sich der pauschale Abzug, und er muss ein höheres Jahreseinkommen angeben. Das könne in Einzelfällen dazu führen, dass er seinen kompletten Wohngeldanspruch verliert.¹⁸

* * *

17 § 16 Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008, Bundesgesetzblatt I, Seite 1856, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2023, Bundesgesetzblatt I, Nummer 408.

18 Lenze, Anne: [Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung](#) des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 20. Juni 2022 zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“, Bundestags-Drucksache 20/1334, Seite 3f.